



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
3003 Bern

Zug, 29. April 2014 ek

**Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN); Anhörung
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) soll total revidiert werden. Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard, haben mit Schreiben vom 22. Januar 2014 die Anhörung eröffnet. Gerne nehmen wir nachfolgend dazu Stellung mit folgenden

Anträgen:

1. Die neue Umschreibung der Objekte sowie die Totalrevision der VBLN sind bis zum Entscheid über die parlamentarischen Vorstösse, namentlich über die Parl.Iv. Eder 12.402 im Zusammenhang mit der Teilrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) zu sistieren.
2. Sollten die parlamentarischen Vorstösse, namentlich die parlamentarische Initiative Eder betreffend die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgaben als Gutachterin (Parl.Iv. Eder 12.402) scheitern, soll eventualiter das UVEK die Umschreibung der Objekte gemeinsam mit den Kantonen überarbeiten und in der Folge die Abgrenzung der Objektperimeter allenfalls anpassen. Erst wenn die Objekte umschrieben und die Perimeterabgrenzungen angepasst sind, kann die Totalrevision der VBLN zusammen mit den Kantonen an die Hand genommen werden.

3. Sofern weder Antrag 1 noch Antrag 2 gefolgt wird, soll subeventualiter

3.1 Umschreibung der Objektblätter

die Umschreibung der Objektblätter dahingehend überarbeitet werden, dass sie auf die Begründung der nationalen Bedeutung (Punkt 1) sowie die Festlegung der Schutzziele sowie einer Karte und gewissen Fotos (Punkt 3) beschränkt wird. Auf die detaillierte Beschreibung der Objekte (Punkt 2) ist vollständig zu verzichten;

3.2 Totalrevision des VBLN:

- a) Generelles zur VBLN-Totalrevision
- b) Art. 5 Bst. c und d VBLN gestrichen werden;
- c) Art. 6 Abs. 3 und 5 VBLN gestrichen werden;
- d) Art. 7 VBLN gestrichen werden;
- e) Art. 8 VBLN gestrichen werden;
- f) Art. 10 VBLN gestrichen werden.

Begründung:

1. Sistierung der Totalrevision

Gemäss Parl.IV. Eder 12.402 soll Art. 6 Abs. 2 NHG dahingehend geändert werden, dass ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden dürfe, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen des Bundes oder der Kantone dafür sprechen. Des Weiteren soll Art. 7 Abs. 3 NHG insofern angepasst werden, dass das Gutachten der eidgenössischen Kommissionen nur noch eine der Grundlagen für die Entscheidbehörde bilde, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbeziehe und würdige. Daraus erhellt, dass das NHG namentlich im Bereich der Bundesinventare Änderungen erfahren soll. Diese Änderungen würden erhebliche Auswirkungen auf die vorliegend zur Diskussion stehende und zu revidierende VBLN zeitigen. Angesichts der nicht unerheblichen Erfolgschancen der Parl.IV. Eder macht es deshalb im heutigen Zeitpunkt keinen Sinn, die Totalrevision an die Hand zu nehmen. Vorerst ist die weitere Entwicklung im Bereich des NHG abzuwarten.

2. Eventualantrag: Umschreibung der Objekte und Abgrenzung der Objektperimeter

Diverse Fachstellen des Kantons Zug sind in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU seit mehreren Jahren mit der Überarbeitung der BLN-Gebiete befasst. Der nun vorliegende Entwurf verdeutlicht, dass das BAFU weder auf die konkreten Vorschläge des Kantons Zug eingetreten ist noch auch nur einzelne Teile davon übernommen hat. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Umschreibung der Objektblätter dereinst verbindlich werden. Darauf wird sich die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) bei ihren Beurteilungen stützen. Der Natur- und Landschaftsschutz obliegt gemäss Art. 78 Abs. 1 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) den Kantonen. Für uns stellt sich deshalb die Frage, ob nicht der Bund mit dem BLN-Inventar, der vorliegenden Totalrevision der VBLN und der befohlenen und indirekten Übernahme der BLN-Inventare in die Nutzungsplanungen der Gemeinden (vgl. Art. 8 Abs. 2 VBLN) seine Kompetenz überschreitet.

3. Subeventualantrag: Anpassung der VBLN

3.1 Umschreibung der Objektblätter

a) Generelle Bemerkungen zu den Objektbeschreibungen der BLN-Objekte im Kanton ZG (BLN-Objekte 1305, 1307, 1308, 1309 und 1607)

Schon mehrfach haben wir darauf hingewiesen, dass sich die Beschreibungen auf den Charakter der Landschaft und die diesen Charakter prägenden Elemente konzentrieren müssen. Gerade im Vollzug des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler geht es darum, nur die landschaftlichen Aspekte einzubringen. Unberücksichtigt bleiben müssen Aspekte, die Inhalt diverser anderer nationaler Inventare, Gesetze und Verordnungen sind. Die Auflistung einzelner Vegetationstypen bis hin zu Einzelarten dehnt die Objektumschreibungen unnötig aus und schwächt gleichzeitig die landschaftlich relevanten Themen. Bei jedem zu beurteilenden Bauvorhaben müssten sämtliche Biotopinventare konsultiert und Lebensräume besonders gefährdeter Arten berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht haben solche Aspekte in den Beschreibungen und den Begründungen eines BLN-Objekts nichts zu suchen. In einer Gesamtbeurteilung muss das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler die Argumente aus landschaftlicher Sicht liefern.

Landwirtschaftliche Betriebe in den BLN-Gebieten müssen auch eine Chance haben, sich konkurrenzfähig weiter zu entwickeln. Wir erachten deshalb die landwirtschaftliche Bewirtschaftung beschreibenden Hinweise der Kulturlandschaften als überflüssig und für die Entwicklung der Landwirtschaft sogar gefährlich. Diese Hinweise können die künftige Entwicklung der Landwirtschaft hemmen und eine Anpassung an die sich verändernden Marktbedingungen erschweren.

Inskünftig sollen neben der Umschreibung und der Begründung der nationalen Bedeutung der Objekte auch «die objektspezifischen Schutzziele» Bestandteil der Verordnung sein. Entsprechend hohe Bedeutung kommt daher diesen Formulierungen zu.

b) BLN 1305, Reusslandschaft

- Begründung der nationalen Bedeutung:

Die Begründung der nationalen Bedeutung ist zu wenig fokussiert und teilweise redundant. Die Einzelaspekte stellen zu wenig inhaltliche Verbindungen wichtiger Zusammenhänge her. Die heute gültige Umschreibung widerspiegelt die Bedeutung im ersten Abschnitt prägnanter als die nun vorgeschlagene Fassung.

Wir beantragen folgenden Text:

- 1.1 Eine der vielfältigsten, zusammenhängenden Flusslandschaften des Schweizer Mittel-landes mit einer ausserordentlichen Vielfalt an fliessenden und stehenden Gewässern, naturnahen und ursprünglichen Flussabschnitten und reizvollen Altwassern.
- 1.2 Vorwiegend eiszeitlich geprägte Geländeformen mit zahlreichen Zeugen der erdgeschichtlichen Vergangenheit wie Wallmoränen, erratische Blöcke, Flussmäander und Terrassierungen des Talbodens.
- 1.3 Dank der hohen Dichte an Feuchtbiotopen, Ufer- und Auenwäldern ein Mosaik wertvoller Lebensräume, eingebettet in eine landwirtschaftlich geprägte, zum Teil auch intensiv genutzte Kulturlandschaft.
- 1.4 Weiträumige Kulturlandschaft mit parkartigem Charakter, grosszügigen Riedwiesen und kulturgeschichtlich bedeutenden Ortschaften und Klosteranlagen.

- Schutzziele:

Analog zu den Begründungen der nationalen Bedeutung sind die Schutzziele zu umfangreich und teilweise redundant. Sie nehmen viel zu stark Bezug auf Biotope und Arten (z.B. Fische, Vögel).

Wir beantragen folgende Formulierungen der Schutzziele:

- 3.1 Die vielfältige, reich strukturierte Flusslandschaft mit ihren prägenden geomorphologischen Formen und der grossen Vielfalt an fliessenden und stehenden Gewässern erhalten.
- 3.2 Die naturnahen Flussabschnitte mit den Mäandern, Altwassern und ursprünglichen Uferwäldern sowie die charakteristische Dynamik der Auen erhalten.
- 3.3 Die weiträumige, parkartige Kulturlandschaft mit dem Mosaik und der Dichte an wertvollen Lebensräumen sowie den kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen erhalten.

c) BLN 1307, Glaziallandschaft Lorze–Sihl mit Höhronenkette und Schwantenau

- neue Bezeichnung des BLN-Objektes:

Die neue Bezeichnung ist mit dem Zusatz «Schwantenau» zu lang und weniger einprägsam als die alte Fassung. «Glaziallandschaft Lorze–Sihl» suggeriert zudem einen falschen Bezug.

Entweder soll die heute geltende Formulierung belassen oder es soll in Anlehnung daran die Bezeichnung «Glaziallandschaft zwischen Lorze und Sihl mit Höhrnenkette» gewählt werden. Auf den Zusatz Schwantenau ist zu verzichten, da auch in anderen Objekten nicht alle Gebiete im Titel aufgeführt werden.

- Begründung der nationalen Bedeutung:

Die Begründungen sind zu wenig fokussiert und zum Teil redundant. Die Einzelaspekte stellen zu wenig inhaltliche Verbindungen wichtiger Zusammenhänge her.

Wir beantragen folgenden Text:

- 1.1 Einzigartige Glaziallandschaft mit ausgeprägtem Formenschatz, zahlreiche langgezogene Moränenrücken, Täler und Senken sowie die einzigartigen runden Moränenhügel mit den landschaftsprägenden Linden.
- 1.2 Reich strukturierte und bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit Streusiedlungen, Einzelhöfen, ausgedehnten Wiesen und Weiden, Hochstammobstgärten und einer Vielzahl an kleineren Mooren.
- 1.3 Weitgehend naturnahe und ursprünglich anmutende Flusstäler von Sihl und Lorze, im unteren Lorzentobel als Besonderheit die Höllgrotten mit ihren eindrücklichen Tropfsteinhöhlen und Quelltuffkomplexen.
- 1.4 Markante Silhouette des langgezogenen, fast durchgehend bewaldeten Höhrnens als starker Kontrast zur kleinräumigen und offenen Hügellandschaft.
- 1.5 Ablesbarkeit menschlicher Besiedlung über Jahrtausende, wobei kulturhistorisch besonders die zahlreichen Zeugen der Industrialisierung und der Handelsbeziehungen, das Kloster Gubel sowie die vielen typischen Bauernhäuser und Hofsiedlungen die Landschaft prägen.

- Schutzziele:

Analog zur Begründung der nationalen Bedeutung sind die Schutzziele zu umfangreich und zu stark auf Einzelaspekte ausgerichtet.

Wir beantragen folgende Anpassungen:

- 3.1 Die einmalige Moränenlandschaft mit ihrem reichen Formenschatz erhalten.
- 3.2 Die Dynamik der Flusslandschaften Sihl und Lorze sowie die Urtümlichkeit der nicht erschlossenen Flussabschnitte erhalten.
- 3.3 Die weitgehend intakte Silhouette Höhrnen mit den zusammenhängenden und teilweise ungestörten Waldgebieten erhalten.
- 3.4 Die wertvolle Kulturlandschaft mit ihrer charakteristischen Siedlungsstruktur und den landschaftsprägenden und kulturhistorisch bedeutenden Elementen erhalten.

d) BLN 1308, Moorlandschaft zwischen Rothenthurm und Biberbrugg

- Begründung der nationalen Bedeutung:

Die Begründung ist zu wenig fokussiert und zum Teil redundant. Die Einzelaspekte stellen zu wenig inhaltliche Verbindungen wichtiger Zusammenhänge her.

Wir beantragen folgenden Text:

- 1.1 Einzigartige Moorlandschaft und eines der grössten Hochmoore der Schweiz mit hohem Symbolgehalt für den Moorschutz.
- 1.2 Ausserordentlich reich strukturierte, weitläufige Kulturlandschaft, die vom Zusammenspiel der zahlreichen Moorflächen, den glazialen Formen, den parkartig anmutenden Waldpartien, Baumgruppen und Einzelbäumen und der reizvollen, frei mäandrierenden Biber lebt.
- 1.3 Zahlreiche Zeugen des früheren Torfabbaus wie Torfstichlöcher- und -kanten, Turpehüsli.

- Schutzziele:

Analog zu den Begründungen der nationalen Bedeutung sind die Schutzziele zu umfangreich und zu stark auf Einzelaspekte ausgerichtet.

Wir beantragen folgende Formulierungen der Schutzziele:

- 3.1 Die einzigartige, weitläufige Moorlandschaft mit ihren charakteristischen und prägenden Strukturen, Lebensräumen und kulturellen Elementen erhalten.
- 3.2 Die Biber als frei mäandrierenden Fluss erhalten.

e) BLN 1309, Zugersee

- Begründung der nationalen Bedeutung:

Die Begründungen sind zu wenig fokussiert und zum Teil redundant. Die Einzelaspekte stellen zu wenig inhaltliche Verbindungen wichtiger Zusammenhänge her. Bei Punkt 1.7. ist die Bezeichnung «Chiemen» falsch. Auf dieser Halbinsel gab und gibt es kein Schloss.

Wir beantragen folgenden Text:

- 1.1 Sanfte, vom Gletscher geprägte Seelandschaft, markante bewaldete, in den See ragende Molasserücken, schilfbewachsene Uferzonen, vor dem Hintergrund der steil abfallenden Nordflanke der Rigi.
- 1.2 Gut erkennbare historische Strandlinien mit Strandterrassen von verschiedenen Seespiegelständen und damit verknüpft, grosse natürliche Flachufer mit entsprechenden Verlandungszonen.
- 1.3 Einmaliges Ensemble von naturnaher Kulturlandschaft und landschaftsprägenden Parkanlagen.

- 1.4 Ablesbarkeit menschlicher Besiedlung über die Jahrtausende: Prähistorische Ufersiedlungen, mittelalterliche Schlösser, stattliche Bauerngehöfte, Parkanlagen aus dem letzten Jahrhundert und neuere Villenbauten mit grossen Gärten als harmonisches Ganzes.

- Schutzziele:

Analog zu den Begründungen der nationalen Bedeutung sind die Schutzziele zu umfangreich und teilweise redundant.

Wir beantragen folgende Formulierungen der Schutzziele:

- 3.1 Die vielfältige, reich strukturierte Ufersiedlungslandschaft mit ihren wertvollen und markanten kulturellen Elementen erhalten.
- 3.2 Die natürlichen Seeufer mit ihren prägenden geomorphologischen Formen, gut erkennbaren Strandlinien und Flachwasserzonen erhalten.
- 3.3 Die Vielfalt der Uferlebensräume, vor allem die ausgedehnten Feuchtgebiete und Schilfbestände erhalten und fördern.
- 3.4 Den Ufersaum mit den archäologischen Fundstätten erhalten.

f) BLN 1607, Bergsturzgebiet von Goldau

- Begründung der nationalen Bedeutung:

Wir beantragen folgenden Text:

- 1.1 Bedeutendster historischer Bergsturz der Schweiz mit ausserordentlichen Zeugen im Gelände wie senkrechten Felswänden im Abrissgebiet und unzähligen haushohen, teilweise überwachsenen Felsbrocken und Schuttmassen.
- 1.2 Zahlreiche prähistorische und historische Berg- und Felsstürze und dadurch einzigartige geologische und paläontologische Aufschlüsse von hohem wissenschaftlichem Wert.
- 1.3 Eindrückliche Wiederbesiedlung durch Pflanzen- und Tierarten und dadurch ein grosser Reichtum an Lebensräumen und natürlichen Sukzessionsstadien in einem grossräumigen Gebiet.

- Schutzziele:

Analog zu den Begründungen der nationalen Bedeutung sind die Schutzziele zu umfangreich und teilweise redundant.

Wir beantragen folgende Formulierungen der Schutzziele:

- 3.1 Die urtümliche Bergsturzlandschaft mit den prägenden grossen, zum Teil überwachsenen Felsbrocken im Ablagerungsgebiet erhalten.
- 3.2 Die morphologischen Zeugen der prähistorischen und historischen Bergstürze sowie die geologischen Aufschlüsse erhalten.

- 3.3 Das charakteristische Mosaik von wertvollen Wald- und Offenlandlebensräumen erhalten und fördern.
- 3.4 Die typische alp- und landwirtschaftliche Nutzung und die traditionelle Siedlungsstruktur mit den Einzelhöfen erhalten.

3.2 Umschreibung der Objektblätter

a) Generelles zur VBLN

Vorauszuschicken ist, dass die Revision der VBLN in erster Linie darauf abzielen soll, die Interessenabwägung der Raumplanung zu stärken. Es geht nicht an, dass ein ursprünglich nur für Bundesaufgaben verbindliches Instrument nun schleichend auch für die Kantone Rechtsverbindlichkeit erlangt. Diesem Trend darf die Totalrevision der VBLN nicht noch Vorschub leisten. Die Bedeutung des Inventars darf mit der VBLN nicht ausgeweitet werden. Das Inventar ist auch kein Sachplan. Es hat keine Mitwirkung durchlaufen.

b) Streichung von Art. 5 Bst. c und d VBLN

Bei der VBLN geht es grundsätzlich um die Landschaften – Bundesinventar der **Landschaften** von nationaler Bedeutung – und nicht um Biodiversität, Artenvielfalt und Vernetzung in den BLN-Gebieten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, indem der Fokus der Schutzziele auf der Landschaft liegt. Die anderen Aspekte sind in den Moorlandschaften, Trockenwiesen, Auen und Biotopen von nationaler Bedeutung ausgewiesen. Diese Themen gehören nicht in die VBLN.

c) Streichung von Art. 6 Abs. 3 und 5 VBLN

Diese Bestimmung tangiert im Wesentlichen die Stossrichtung der Parl.IV. Eder 12.402. Auch ein im Richtplan ausgewiesenes kantonales Interesse soll in einem BLN-Gebiet möglich sein, selbst wenn es von der ungeschmälernten Erhaltung abweichen sollte. Es darf keinen absoluten Vorrang von Interessen geben, die jede kantonale Interessenabwägung vorweg bereits verhindert.

Ersatzmassnahmen werden in der Regel auf Kosten der landwirtschaftlichen Nutzfläche umgesetzt. Da diese Flächen jedoch von allen Seiten unter Druck stehen, soll auf die erwähnten Ersatzmassnahmen verzichtet werden.

d) Streichung von Art. 7 VBLN

Im Rahmen jedes Bauprojekts in einem BLN-Gebiet, sei es beim Bauen ausserhalb der Bauzonen, bei Strassensanierungen, beim Hochwasserschutz, bei Deponieprojekten und dergleichen, müssen bestehende Beeinträchtigungen vermindert werden. Dies führt zu einer massiven Verzögerung der Verfahren und gibt Einsprachelegitimierten ein erhebliches Druckmittel.

e) Streichung von Art. 8 VBLN

Die BLN-Gebiete sind gemäss Bundesrecht nur in Erfüllung von Bundesaufgaben verbindlich. Auch wenn das Bundesgericht entsprechend entschieden hat, muss dies nun in der VBLN korrigiert werden. Mit diesem Artikel werden die Inventare durch die Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich. Dies ist staatspolitisch fragwürdig, da sich die Eigentümer bisher nie gegen die Festsetzung der BLN-Gebiete zur Wehr setzen konnten. Artikel 8 VBLN ist – entsprechend der begehrten und unbestrittenen Änderung von Art. 7 Abs. 3 NHG gemäss Parl.IV. Eder 12.402 – so zu formulieren, dass das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler eine von verschiedenen Grundlagen ist, die Kantone und Gemeinden bei ihren raumplanerischen Arbeiten zu berücksichtigen haben. Sie hat keinen höheren Stellenwert als beispielsweise ein kantonaler Entwicklungsschwerpunkt oder eine kantonale Verkehrsstrategie.

f) Streichung von Art. 10 VBLN

Aus Sicht des Kantons Zug ist eine Überwachung der Objektzustände durch das BAFU überflüssig und verursacht unnötigen administrativen Verwaltungsaufwand. Dieser Mehraufwand generiert keinen Mehrnutzen. Aus diesem Grund ist darauf zu verzichten und Art. 10 VBLN ist zu streichen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Natur- und Landschaftsschutzkommission
- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz
- Tiefbauamt